

sehen, auf welche Weise den Privilegirten diese Entschädigung zugewiesen werden soll. Es heißt in der Bestimmung der §. 10: „denjenigen Privilegirten aber, welche noch ferner in der Berechtigung zu Ausübung des Salzschanks verbleiben und in dessen Folge, mittelst der §. 7 nachgelassenen Provision von zwei Groschen auf den Scheffel, die Hälfte des durch die bisherige Preisermäßigung erzielten Gewinns fortbeziehen, wird die Entschädigung nur nach Höhe der andern Hälfte, folglich nur mit zwei Groschen auf den Scheffel geleistet.“ Ich weiß nicht, ob dann die Provisionserhöhung würde als Entschädigungsmodalität noch gelten können. Man könnte zwar sagen: dies kann geändert werden; ich glaube aber, dies steht der Kammer nicht mehr zu, nachdem sie den letzten Satz zu §. 5 angenommen hat, wo gesagt wird, daß „in der unter §. 10 sich ersichtlichen Maße Entschädigung gewährt wird.“ Ich meiner Seits würde zwar in dieser Beziehung vom Hause aus kein Bedenken getragen haben, dem Antrag beizutreten, weil ich zur Minorität der Deputation gehöre und gegen die Entschädigung gestimmt habe. Aber darin, daß der Grundsatz zu entschädigen angenommen würde, finde ich nun allerdings ein Bedenken. Wenn die Kammer dieses nicht theilt und die Erhöhung der Provision für die Salzschanken auch nach dem zu §. 5 gefaßten Beschlusse für zweckmäßig hält, so muß ich ihr das anheim geben, aber aufmerksam machen muß ich sie darauf.

Abg. Heyn: Der Abg. Schmidt und der Herr Referent haben angeführt, daß bisher der Salzschanke an vielen Orten verpachtet gewesen, und dafür hohe Pachtgelder über 100 Thlr. bezahlt worden wären, mithin liegt es klar am Tage, daß diese Pachtgelder nicht von dieser Provision an 2 gr. entrichtet, vielmehr nur durch erhöhte Preise oder Nebenvortheile bewerkstelligt werden konnten. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, darauf aufmerksam zu machen, und halte es für zweckmäßig, daß künftig eine strenge Controle geführt werde. Aber mit 2 gr. Provision auszukommen ist unmöglich, darin werden Alle, welche jenes Geschäft kennen, mir beistimmen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Wenn die Ansichten der geehrten Antragsteller sich nicht vereinigen können, ob die Provision auf 3 oder 4 gr. zu stellen sein dürfte, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Ungleichheit, die zwischen größeren und kleineren Orten sich herausstellt, durch beides nicht beseitigt sein würde. Vielleicht dürften die Ansichten sich dahin vereinigen können, daß der Regierung überlassen bliebe, ausnahmsweise bei einzelnen Orten die Provision auf höchstens 4 gr. zu erhöhen. Das Princip der Regierung würde dabei das sein, daß vorzugsweise die kleineren Gemeinden, welche namentlich auch selbst schon dahin angetragen hätten, berücksichtigt würden.

Abg. Schmidt: Der Vorschlag des Herrn Regierungscommissars, in kleineren Gemeinden, wo Salzschanken sich befinden, eine Erhöhung der Provision ausnahmsweise eintreten zu lassen, scheint mir das beste Auskunftsmittel zu sein.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich trage darauf an, daß ein hiermit dem Präsidenten überreichter Zusatz der §. beigefügt werde.

Präsident D. Haase: Nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars könnte als zur Vereinigung führend zu §. 7 noch folgender Zusatz kommen: „Ausnahmsweise kann die Provision bis auf höchstens 4 gr. pro Scheffel erhöht werden“ und es fragt sich nun, ob die Antragsteller, welche 3 und 4 gr. statt der im Gesetzentwurfe als Regel angelegten 2 gr. vorschlugen, damit einverstanden sind?

Abg. Heyn: Ich glaube nicht, daß dieser Antrag unterstützt werden darf, weil er von Seiten der Staatsregierung kommt. Sollte man sich mit der Ansicht der Regierung einverstanden erklären, so könnte ich doch den Ausdruck „in kleinen Gemeinden“ nicht gelten lassen, indem in vielen größern Gemeinden auch viel Arme vorhanden, und daher auch mit dem Ausschank viel Mühwaltung verbunden ist. Wenn also dieser herausfiele, so würde ich mich mit dem Vorschlage einverstanden erklären.

Präsident D. Haase: Dem Abgeordneten scheint der fragliche Zustand nicht ganz gegenwärtig zu sein; es ist darin von kleinen Gemeinden nicht die Rede, sondern es heißt: ausnahmsweise kann die Provision höchstens auf 4 gr. pro Scheffel erhöht werden. Ich habe die Herren Antragsteller aufgefordert zu erklären, ob sie, wenn dieser Zusatz des Herrn Regierungscommissars zu §. 7 Annahme finde, ihre Anträge auf Erhöhung der Provision und resp. auf Veranschlagung der Regiekosten fallen lassen?

Abg. Müschel: Ich könnte mich mit diesem Antrage nicht einverstehen, denn ich bin überzeugt, dargethan zu haben, daß mit 2 gr. nicht auszureichen sein wird. Wir haben in andern Fällen anerkannt, daß es besser sei, bestimmte Festsetzungen in den Gesetzen zu haben, als solche, in welchen alles in die Hände der Regierung gelegt wird. Das wünsche ich also auch hier. Gegen den Herrn Referenten wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn er hier dem Antrage aus dem Grunde entgegen ist, weil den Privilegirten eine Entschädigung von 2 gr. gegeben werden soll, auf diese Erinnerung darum kein Gewicht gelegt werden kann, weil der Antrag alle Salzschanken berücksichtigt, der größte Theil derselben aber nicht privilegiert ist.

Abg. Schmidt: Sobald der Zusatz des Hrn. königl. Commissars angenommen wird, so nehme ich meinen Vorschlag zurück.

Abg. Eisenstuck: Mein Bedenken gegen das Amendement beruht auf dem, was der Hr. Referent bereits erwähnt hat. Man muß unterscheiden: kann denn jemals die Absicht gewesen sein, den Salzverkauf zu einem nutzbaren Rechte der Gemeinden zu rechnen? Sollte man auch in früherer Zeit diese Ansicht gehabt haben, so dürfte sie doch kaum aufrecht zu erhalten sein. Nun sind bisher in den meisten Fällen, besonders in den Städten, die Salzschankeberechtigungen als nutzbare Rechte verpachtet worden. Nun gebe ich zwar zu, daß das